

**Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde**
Stand Juni 2007

Die Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen hat am 19. Mai 2001 aufgrund der Vorschriften des § 25 Nr. 14 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 6. März 2001 in Verbindung mit § 15 der Berufsordnung der Landeszahnärztekammer Hessen die folgende Ordnung beschlossen. In deren Text wird die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ einheitlich und neutral für Zahnärztinnen und Zahnärzte verwendet.

Präambel

Die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stellt einen einheitlichen und unmittelbaren Bereich zahnärztlicher Tätigkeit innerhalb unseres Gesundheitswesens dar.

Die Grundlage für das Vertrauen des Patienten gegenüber seinem Zahnarzt ist die zahnmedizinische Betreuung gemäß dem aktuellen Fachwissen. Deshalb verpflichtet das Heilberufsgesetz und die Berufsordnung jeden Zahnarzt schon immer, seine fachliche Kompetenz durch berufsbegleitende Fortbildung kontinuierlich zu aktualisieren und zu festigen.

Unter strukturierter Fortbildung mit berufsrechtlicher Anerkennung wird im Sinne dieser Ordnung eine freiwillige, berufsbegleitende, systematische, geordnete, logisch aufgebaute Fortbildungsreihe („Curriculum“) verstanden, die der Aktualität und Dynamik zahnärztlicher Erkenntnisse entspricht und auf die Bedürfnisse des niedergelassenen Zahnarztes ausgerichtet ist.

Die Landeszahnärztekammer Hessen erteilt die Genehmigung zum öffentlichen Führen eines Kammerzertifikates Fortbildung. Grundlage hierfür ist die gemäß dieser Ordnung sachgerecht erbrachte und für das Gemeinwohl bedeutungsvolle, dem Informationsbedürfnis des Bürgers dienende strukturierte Fortbildungsleistung.

Hierauf aufbauend erteilt die Landeszahnärztekammer Hessen die Genehmigung zum Führen eines Tätigkeitsschwerpunktes, wenn zusätzlich entsprechend praktische Erfahrungen und Fertigkeiten im jeweiligen Bereich / Gebiet gemäß den Vorgaben dieser Ordnung sachgerecht nachgewiesen werden.

Die von der Hauptversammlung der Bundeszahnärztekammer in Dresden verabschiedete Rahmenvereinbarung zur strukturierter Fortbildung diene dabei als Orientierung für diese Ordnung.

Die Berechtigung des Zahnarztes zur umfassenden Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfolgt durch die Approbation oder die Berufserlaubnis. Die Einführung des Kammerzertifikates Fortbildung bzw. eines Tätigkeitsschwerpunktes stellt keine Einschränkung der zahnärztlichen Approbation oder Berufserlaubnis dar und ist auch zukünftig keine Voraussetzung für die Erbringung bestimmter zahnärztlicher Leistungen.

§ 1 Ziel und Zweck

1. Ziel der strukturierten Fortbildung ist es, die durch Approbation oder Berufserlaubnis bestätigte, fachliche Kompetenz zu erweitern sowie die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen an die Entwicklungen in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde anzupassen.
2. Das Kammerzertifikat Fortbildung / Tätigkeitsschwerpunkt dient dem Informationsbedürfnis der Bürger.
3. Der Zahnarzt erhält mit dem Kammerzertifikat Fortbildung / dem Tätigkeitsschwerpunkt das Recht, die von ihm abgeleistete strukturierte Fortbildung öffentlich bekannt zu geben.
4. Die Teilnahme an den strukturierten Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig und soll berufsbegleitend erfolgen.

§ 2 Kammerzertifikat / Tätigkeitsschwerpunkt

1. Die modular aufgebaute, zweistufige strukturierte Fortbildung besteht aus den Kammerzertifikaten Fortbildung und Tätigkeitsschwerpunkten.
2. Die Tätigkeitsschwerpunkte bauen auf den Kammerzertifikaten Fortbildung auf. Ihre Erteilung und Aufrechterhaltung erfordern insbesondere den Nachweis von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
3. Voraussetzung für die Erteilung des Kammerzertifikates / die Anerkennung eines Tätigkeitsschwerpunktes ist die zahnärztliche Approbation oder Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

§ 3 Kammerzertifikat Fortbildung

1. Zahnärzten wird nach Maßgabe der vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Hessen erlassenen Anlagen 1a bis 1h zu dieser Ordnung von der Landes Zahnärztekammer Hessen ein Kammerzertifikat Fortbildung auf Antrag erteilt.

2. Folgende Kammerzertifikate Fortbildung können erteilt werden:

- a. Kammerzertifikat Fortbildung Implantologie
- b. Kammerzertifikat Fortbildung Parodontologie
- c. Kammerzertifikat Fortbildung Endodontie
- d. Kammerzertifikat Fortbildung Restaurative Funktionsdiagnostik und -therapie
- e. Kammerzertifikat Fortbildung Kinderzahnheilkunde
- f. Kammerzertifikat Fortbildung Ästhetische Zahnheilkunde
- g. Kammerzertifikat Restaurative Zahnheilkunde
- h. Kammerzertifikat Kieferorthopädische Funktionsdiagnostik und –therapie

Der Katalog ist zukunfts offen und wird von der Landes Zahnärztekammer Hessen entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung in Abstimmung mit den wissenschaftlichen Gesellschaften und der Bundes Zahnärztekammer fortgeschrieben. Zum Erwerb der gemäß Anlage 1a bis 1h vorgeschriebenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten ist die Teilnahme an einer strukturierten Fortbildung (Curriculum) erforderlich.

§ 4

Tätigkeitsschwerpunkte

1. Zahnärzte können das Recht zum Führen von bis zu drei der folgenden Tätigkeitsschwerpunkte bei der Landes Zahnärztekammer Hessen beantragen:

- a. Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie
- b. Tätigkeitsschwerpunkt Parodontologie
- c. Tätigkeitsschwerpunkt Endodontie
- d. Tätigkeitsschwerpunkt Restaurative Funktionsdiagnostik und -therapie
- e. Tätigkeitsschwerpunkt Kinderzahnheilkunde
- f. **Tätigkeitsschwerpunkt Ästhetische Zahnheilkunde**
- g. Tätigkeitsschwerpunkt Restaurative Zahnheilkunde
- h. Tätigkeitsschwerpunkt Kieferorthopädische Funktionsdiagnostik und -therapie

2. Aufbauend auf das entsprechende Kammerzertifikat Fortbildung hat der Antragsteller die in den vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Hessen erlassenen Anlagen 2a bis 2h vorgeschriebenen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

3. § 3 Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5
Erteilung des Kammerzertifikates
Anerkennung des Tätigkeitsschwerpunktes

1. Die Landeszahnärztekammer Hessen führt auf Antrag die sachliche Prüfung durch. Sie entscheidet über den Antrag auf Erteilung des Kammerzertifikates / auf Anerkennung des Tätigkeitsschwerpunktes aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise hinsichtlich Inhalt, Dauer und Ergebnis der durchlaufenen, strukturierten Fortbildung.
2. Zum Nachweis der Ableistung einer strukturierten Fortbildung gemäß Anlage 1a bis 1h sind der Landeszahnärztekammer Bescheinigungen, Urkunden und Zeugnisse oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen. Zum Nachweis der praktischen Fertigkeiten und Erfahrungen gemäß Anlage 2a bis 2h sind Dokumentationen über behandelte Fälle in anonymisierter Form vorzulegen.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an strukturierten Fortbildungsangeboten ist durch eine sachgerechte Überprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung nachzuweisen.

§ 6
Qualitätssicherung

1. Die Vorgaben der fachlichen Voraussetzungen, welche nach diesen Vorschriften zur Erteilung eines Kammerzertifikates bzw. zur Anerkennung eines Tätigkeitsschwerpunktes erforderlich sind, gelten als erfüllt, wenn sich der Fortbildungsanbieter bzw. der Referent im Wege einer entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarung gegenüber der Landeszahnärztekammer Hessen oder gegenüber der ZZQ (Zentralstelle für zahnärztliche Qualitätssicherung in Köln) dazu verpflichtet, die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sowie die vorgeschriebene fachliche Wissensüberprüfung sachgerecht durchzuführen.
2. Die Erteilung des jeweiligen Kammerzertifikates / die Anerkennung des Tätigkeitsschwerpunktes erfolgt im Falle von Nr. 1 auf Antrag durch die Landeszahnärztekammer Hessen.
3. Der Vorstand der Landeszahnärztekammer Hessen legt für Referenten, Hospitationen und Supervisionspraxen Qualitätsanforderungen fest.

§ 7

Führen des Kammerzertifikates Fortbildung / Tätigkeitsschwerpunktes

1. Das Kammerzertifikat Fortbildung / der Tätigkeitsschwerpunkt kann nur in der nach § 3 Nr. 2 bzw. § 4 Nr. 1 bezeichneten Form als Zusatz zur Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ und neben den von der Kammer anerkannten Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung geführt werden.
2. Wer das Kammerzertifikat Fortbildung / den Tätigkeitsschwerpunkt führt, hat an entsprechend kontinuierlicher Fortbildung teilzunehmen und dies auf Anforderung der Landeszahnärztekammer Hessen nachzuweisen. Das Nähere hierzu regeln die Anlagen 1a bis 1h und 2a bis 2h.
3. Das Kammerzertifikat Fortbildung / das Führen des Tätigkeitsschwerpunktes kann widerrufen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach diesen Vorschriften nicht mehr gegeben sind.

§7a

Anerkennung allgemeinzahnärztlicher Fortbildungsleistungen

Neben der Anerkennung bereichsbezogener Fortbildungsleistungen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung (Kammerzertifikate Fortbildung und Tätigkeitsschwerpunkte) werden auch nachhaltige, allgemeinzahnärztliche Fortbildungsleistungen, welche dem aktuellsten Stand der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entsprechen, anerkannt. Die Anerkennung wird mit einem eigenen Landessiegel oder einem länderübergreifenden Fortbildungssiegel verbunden. Im Übrigen gelten die §§ 1; 3 I ;5 ;6 ; 7 II und III entsprechend.

§ 8

Übergangsregelungen

1. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt der Anhang zu § 15 der Berufsordnung (Tätigkeitsschwerpunkte) außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Ordnung ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt von der Landeszahnärztekammer Hessen anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte nach dem bisherigen Anhang zu § 15 der Berufsordnung dürfen für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2004 weitergeführt werden.
2. Zahnärzte, die über langjährige (mindestens 10 Jahre) Erfahrungen in einem in den entsprechenden Anlagen 1 und 2 beschriebenen Gebiet verfügen und sich regelmäßig darin fortgebildet haben sowie entsprechende praktische Tätigkeit durch Dokumentation ihrer Versorgungsfälle nachweisen können, können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der jeweiligen Anlage im amtlichen Mitteilungsblatt der Kammer einen Antrag auf Erteilung des Zertifikates bzw. des Tätigkeitsschwerpunktes stellen. Das Nähere regeln die jeweiligen Anlagen 1 und 2. Die Landeszahnärztekammer Hessen entscheidet über den Antrag nach erfolgter Prüfung der vorgelegten Unterlagen.

**§ 9
Kosten**

Die Landeszahnärztekammer Hessen erhebt für das Erteilungs- bzw. Anerkennungsverfahren nach dieser Vorschrift Gebühren nach Maßgabe ihrer Kostensatzung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Hessen in Kraft.

Ausgefertigt

Dr. Michael Frank
Präsident

Wiesbaden, den 21.05 2001

Anlage 1 f

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde

Ästhetische Zahnheilkunde

A. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Ästhetische Zahnheilkunde nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung Ästhetische Zahnheilkunde stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten vergleichbaren Fortbildungen nachweisen.

B. Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Ästhetische Zahnheilkunde

- Grundlagen der Ästhetik
- Digitale Photographie; Hinweise zur Falldokumentation
- Verschiedene Bleichmethoden vor restaurativer Therapie
- Direkte und indirekte Restauration, die Ästhetik der Zähne
Hands-on-Übungen zur direkter Restauration im Front- und Seitenzahn-
bereich
- Ästhetik aus der Sicht der Kieferorthopädie
- Indirekte Restaurationen, komplexe Fälle
- Funktionelle und ästhetische Aspekte bei der rekonstruktion von Front-
und Seitenzähnen bei voll-, teilbezahnten und zahnlosen Patienten
- Ästhetische Aspekte in der Parodontalchirurgie
- Chirurgische Kronenverlängerung, Deckung von Rezessionen.
Papillenregeneration u.a. mit Hands-on-Übungen
- Ästhetik aus der Sicht der Mund- Kiefer- Gesichtschirurgie
- Ästhetische Aspekte in der Prothetik:
Vollkeramik-Systeme, Cad-Cam, Cerec
- Systematische Rekonstruktion komplexer ästhetischer Fälle
Diagnostik und Therapie mit Hands-on-Übungen
- Berechnungshinweise
- Fallpräsentation mit kollegialer Diskussion

Anlage 2 f

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde

Tätigkeitsschwerpunkt Ästhetische Zahnheilkunde

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes Ästhetische Zahnheilkunde der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung Ästhetische Zahnheilkunde erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1 f.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen folgende Behandlungsfälle aus einem Erfahrungszeitraum der letzten drei Jahre nachgewiesen werden: direkte Restaurationen an 80 Zähnen (davon 30 Einheiten im Front- und 50 Einheiten im Seitenzahnbereich), indirekte Restaurationen an 50 Frontzähnen sowie 15 dokumentierte komplexe Fälle (ggf. in Kombination mit kieferorthopädischen Maßnahmen) mit Anfangsbildern, Modellen, Röntgenbefund, Behandlungsverlauf; davon 5 Fälle mit mukogingivalchirurgischen Eingriffen.
- III. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in einer Praxis, in einer Klinik oder an einer anderen zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend §8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1f. B. entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie folgende Behandlungsfälle aus einem Erfahrungszeitraum der letzten drei Jahre nachweisen: direkte Restaurationen an 80 Zähnen (davon 30 Einheiten in Front- und 50 Einheiten im Seitenzahnbereich), indirekte Restaurationen an 50 Frontzähnen sowie 15 dokumentierte komplexe Fälle (ggf. im Kombination mit kieferorthopädischen Maßnahmen) mit Anfangsbildern, Modellen, Röntgenbefund, Behandlungsverlauf, davon 5 Fälle mit mukogingivalchirurgischen Eingriffen.